

Stadt Emden
Fachdienst 222
Postfach 2254
26702 Emden

Tel.: 04921 87-1220
Online: openrathaus.emden.de
E-Mail: abgaben@emden.de

Steuererklärung für Spielgeräte

gem. 10 Abs. 2 und 3 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden

Kalendermonat, Jahr	Kassenzeichen
---------------------	---------------

Steuerschuldner (Name, ggf. Vorname, Anschrift)

A. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (bitte Aufstellort inkl. Anschrift, Datum der An- und Abmeldung sowie Zulassungsnummern als Anlage beifügen)			
Anzahl der Spielgeräte	Einspielergebnis (in Euro)	25 %	Steuerbetrag (in Euro) Einspielergebnis x Steuersatz

B. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (bitte Aufstellort inkl. Anschrift, Datum der An- und Abmeldung sowie Zulassungsnummern als Anlage beifügen)			
Art des Gerätes	Anzahl der Geräte	Steuersatz pro Gerät	Steuerbetrag (in Euro)
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit Aufstellung in Spielhallen	_____	36,00 Euro	_____
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit Aufstellung nicht in Spielhallen	_____	25,00 Euro	_____
Geräte, Darstellung Gewalttätigkeiten/Krieg etc. Aufstellung unabhängig vom Aufstellort	_____	310,00 Euro	_____

Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit Aufstellung unabhängig vom Aufstellort	_____	10,00 Euro	_____
Musikautomaten Aufstellung unabhängig vom Aufstellort	_____	10,00 Euro	_____

A. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit + B. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	
<hr/> Steuerbetrag gesamt (in Euro)	

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuererklärung innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) bei der Stadt Emden einzureichen und den entsprechenden Steuerbetrag auf eines der städtischen Konten zu überweisen.

Der Steuererklärung sind Kopien der Zählwerkausdrucke für den betreffenden Zeitraum beizufügen. Darüber hinaus sind die Spielgeräte sowie die jeweiligen Einspielergebnisse in einer Anlage detailliert aufzulisten.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steuererklärung nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht habe und die Hinweise auf Seite 3 zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum	Unterschrift (ggf. Firmenstempel)

Rechtsgrundlagen:

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz und die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Emden in den jeweils gültigen Fassungen werden als Rechtsgrundlagen herangezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Abgabe dieser Steuererklärung und ihre widerspruchslose Annahme durch die Stadt Emden machen diese zu einem formlosen Steuerbescheid, gegen den Klage erhoben werden kann.

Die Klage kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, einzureichen.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Erklärung bei der Stadt Emden eingegangen ist. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Steuer gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.



Hinweise zu Ihrer Steuererklärung:

Veranlagung:

Steuerpflichtige sind verpflichtet, für die oben genannten Spielgeräte bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Emden vorgeschriebenen Vordruck einreichen.

Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den §§ 150 und 168 der Abgabenordnung. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Reicht der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder rechtzeitig ein, so setzt die Stadt Emden die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dies gilt vollständiger bei Abgabe der Steuererklärung.

In diesen Fällen kann die Stadt Emden von den Möglichkeiten einer Schätzung der Bemessungsgrundlage (gem. § 162 Abgabenordnung) sowie der Festsetzung eines Verspätungszuschlags in Höhe von 10 % der festgesetzten Steuer (gem. § 152 Abgabenordnung) Gebrauch machen.

Bei verspäteter Zahlung werden Nebenleistungen wie z. B. Säumniszuschläge erhoben.

Datenschutz:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fachdienst Finanzen, Abgaben und Stadtkasse und über Ihre Rechte nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpersonen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben. Dieses finden Sie unter www.emden.de/rathaus/verwaltung/fb-200-interne-dienste/fd-222-finanzen-abgaben-und-stadtkasse oder Sie erhalten es auf Anforderung beim Fachdienst Finanzen, Abgaben und Stadtkasse.

Zahlungsverkehr:

Bitte erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat oder überweisen Sie den jeweils fälligen Betrag unter Angabe des Kassenz Zeichens auf eine der folgenden Bankverbindungen:

Bank:	IBAN:	BIC:
Sparkasse Emden	DE 68 2845 0000 0000 0006 38	BRLADE21EMD
Ostfriesische Volksbank Leer	DE 94 2859 0075 4003 1519 00	GENODEF1LER
Oldenburgische Landesbank	DE 76 2802 0050 8004 0660 00	OLBODEH2XXX

